

# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:  
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten  
in der Expedition Köpenicker Str. 88a  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreise.

No. 91.

Berlin, den 12. November 1873.

18. Jahrg.

## Am t l i c h e s.

Das Resultat der am gestrigen Tage zu Köpenick stattgehabten Wahl zweier Abgeordneten für den Wahlbezirk Beeskow-Storkow-Teltow ist folgendes gewesen:

### I. Wahlgang:

Abgegeben wurden 522 Stimmen, davon erhielten	
Rittergutsbesitzer von Benda	1 Stimme
Rentier Buchholz-Beeskow	76 Stimmen
Landrath Prinz Handjery-Berlin	219
Stadtrichter Könnies-Berlin	226
Summa	522 Stimmen.

Da somit keiner der Candidaten die absolute Majorität, welche 262 beträgt, erhalten hatte, so wurde zur engeren Wahl geschritten.

Abgegeben wurden 500 Stimmen, 8 erhielten	
Buchholz-Beeskow	26 Stimmen
Stadtrichter Könnies-Berlin	218
Landrath Prinz Handjery-Berlin	256
Summa	500 Stimmen.

Die absolute Majorität war 251.

Der Landrath Prinz Handjery zu Berlin ist demnach zum ersten Abgeordneten des Wahlbezirks Beeskow-Storkow-Teltow gewählt worden.

### II. Wahlgang.

Es wurden abgegeben 465 Stimmen, davon erhielten	
Stadtrichter Könnies-Berlin	187 Stimmen
Rentier Buchholz-Beeskow	278
Summa	465 Stimmen

Die absolute Majorität beträgt 233 welche auf den Herrn Buchholz-Beeskow gefallen war.

Herr Buchholz Beeskow ist demnach zum zweiten Abgeordneten für den Wahlbezirk Beeskow-Storkow-Teltow gewählt worden.

Beeskow, den 5. November 1873.

Dr. Wahlcommissar, Landrath  
Orat. Platen-Hallermund.

Berlin, den 6. November 1873.

Das königliche Kommando der 2. Garde-Infanterie-Division hat sich in einem an mich gerichteten Schreiben darüber anerkennend ausgesprochen, daß die Truppen dieser Division in allen Distrikten des Kreises, trotzdem diese zum Theil sehr früh und längere Zeit hindurch belegt waren, eine reundliche und zuvorkommende Aufnahme gefunden haben.

Einem begütlichen Ersuchen der Militärbehörde zu Folge, gebe ich den Kreis-Bewohnern hiervon Kenntniß.

Dr. Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 8. November 1873.

Nach einer mit zugegangenen Mittheilung des Königl. Domainen-Polizei-Amtes zu Potsdam ist am 5. d. M. zu Köpenickerbrück bei Stolpe ein Hund, nachdem er mehrere andere Hunde gebissen, erschossen worden. Die Section desselben hat ergeben, daß er von der Tollwuth erkrankt war.

Unter Bezugnahme auf die Polizei-Berordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar

1868 (Amtsblatt de 1868 S. 50/51) ordne ich daher hiermit an, daß alle Hunde in denjenigen Distrikten, welche im einhalbmeiligen Umkreise von Köpenickerbrück belegen sind, 6 Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrn und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.

Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Zughunde sind zwar so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen müssen aber unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen. — Die Zughunde sind, sobald sie die Gebäude oder Gehöfte verlassen, mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.

Alle Hunde, welche sich während der vom Tage des Erscheinens dieses Kreisblattes ab laufenden 6 Wochen als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Gehöfte umherstreifen, sind sofort zu tödten.

Derjenige welcher den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 §. 163 Nr. 3. resp. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1815 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, nach der Polizei-Berordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.  
Prinz Handjery.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien einerseits und der Schweiz andererseits zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871.

Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1871 S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits, das nachstehende Abkommen getroffen worden.

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits und dem Schweizerischen Bundesrath mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Kantone andererseits, sind über den Transport der in Ausführung des deutsch-italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Artikel I. Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien auszuliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige der schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Remanshorn oder Norschach zu übergeben. Dasselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die Italienische Præfectur in Como oder an die Douane auf dem Berge Splügen, oder an die Station der Königl. Carabinieri resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich auszuliefert

werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Kantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubünden im Dorfe Splügen zu übergeben. Die schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldebut resp. Konstanz abliefern.

Indeß soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Artikel II. Mit dem auszuliefernden Individuum haben die deutschen resp. italienischen Behörden der schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angehängten beiden Formulare A. ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Verbrechen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich, die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizei-Behörde der ausliefernden Regierung besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht bloß mündlich den schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Artikel III. Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, sowie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind zugleich bei der Übergabe der Verhafteten durch den übernehmenden deutschen oder italienischen Beamten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angehängten Formulare B. in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die abliefernden Kantone werden auch ihrerseits zugleich bei der Übergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Artikel IV. Die Durchführung durch das schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathland sei.

Artikel V. Wenn ein Transportirter an der Grenze von der deutschen oder italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den schweizerischen Beamten

der abzunehmen und denselben alle Kosten für ... und Rücktransport zu vergüten. Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten ... gehöriger Ermächtigung hierzu versehen, die ... enwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin den 25. Juli 1873.

Balan. Launay. Hammer.

Formular A.

Deutsches Reich.

Table with columns: Staat Kreis, Stadt, Behörde, Transportbefehl. Rows include: Signalment, Alter, Größe, Statur, Gesichtsfarbe, Haare, Stirn, Augenbrauen, Augen, Nase, Mund, Wangen, Zähne, Kinn, Bart, Besondere Kennzeichen, Kleidung, Haut rein und von Ungeziefer frei, Transporteur.

Formular B.

Liquidation

der durch den Staats Vertrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 15. Oktober 1873. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Table with columns: Gegenstand der Kosten u. Auslagen, Zeit der Bestreitung, Kosten Beträge, Empfangsbefähigung.

Vorstehender Staats Vertrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 15. Oktober 1873. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Öffentliches.

+ Unser Kaiser hat die rheumatischen Beschwerden, welche der Erkältungsustand mit sich brachte, ziemlich überwunden, indessen schreitet die Besserung in seinem Gesamtbefinden leider nur

sehr langsam fort. Dessen ungeachtet hat er, wie der „R.-A.“ meldet, einige Geschäfte erledigen können.

+ Wie versichert wird, hat die Reichsregierung bereits bestimmte Verträge abgeschlossen, um das überflüssig werdende Silber nach China und Ostindien auszuführen.

+ Für die Reichstags-Abgeordneten ist nunmehr auf allen Staats- und Privatbahnen freie Reise beschlossen. Die Privatbahnen werden Aoversalvergütung aus Reichsmitteln erhalten. Die Vergünstigung der freien Reise gilt indessen nur für die Dauer der Session.

+ Im Abgeordnetenhaus wird auch die Aufhebung der Staatslotterie wieder ein Gegenstand der Interpellation werden.

+ Die Postanstalten sind neuerdings angewiesen worden, der Einziehung der in den Jahren 1850 bis 1852 ausgeprägten preussischen Thalerstücke eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und schon Beträge von 50 Thaler ab bei der zunächst gelegenen Postkasse gegen gangbare Münzen umzutauschen. Die Hauptkassen nehmen nur Beträge von 500 Thalern ab zur Umwechslung an.

+ Der neue Porto-Tarif ist jetzt den Postanstalten mitgetheilt worden. Darnach beträgt vom 1. Januar 1874 ab das Porto für Pakete bis zu 5 Kilogramm 2 1/2 und 5 Sgr. und über 5 Kilogramm je nach 6 Entfernungszonen ein Mehr von 1/2, 1, 2, 3, 4 und 5 Sgr. für Briefe mit Werthangabe ohne Unterschied des Gewichts auf Entfernungen bis zu 10 Meilen einschließlich 2, auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr., wozu eine Versicherungsgebühr tritt, welche ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig 1/2 Sgr. für je 100 Thlr. oder einen Theil von 100 Thlr., mindestens jedoch einen Sgr. beträgt. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht.

+ Bekanntlich besteht ein Fonds von 250,000 Thlr. zur Errichtung neuer Schulstellen. Derselbe soll nach einer gemeinsamen Verfügung des Finanz- und Kultusministers aber nicht zu Bauunterstützungen dienen, sondern regelmäßig nur dazu bestimmt sein, Beihilfen zu den Lehrergehältern an neu errichteten Schulstellen im Falle und für die Zeit des nachgewiesenen Unvermögens der zunächst zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten zu gewähren, während unter derselben Bedingung die Ueberschüsse des Fonds zu einmaligen Bewilligungen für die sonstigen Schulbedürfnisse verwendet werden können.

+ Das Bundesamt für das Heimathwesen hat als maßgebende Grundsätze hingestellt: 1) daß der Uebergang der Fürsorgepflicht für die Ehefrau auf den zur Unterstützung des Ehemannes verpflichteten Armenverband dadurch nicht gehindert wird, daß für die Frau öffentliche Fürsorge vor der Ehe hat eintreten müssen und über den Zeitpunkt der Eheschließung hinaus fort dauert. 2) Vom Zeitpunkte der Eheschließung an theilt die Ehefrau, welcher ihre schon vorhandenen unselbstständigen Kinder folgen, nicht nur den Unterstützungswohnort, sondern auch die Domiciliosigkeit (Sandarmen-Eigenschaft) des Ehemannes.

Unterhaltendes.

Stani.

Novelle von Paul Gurbler.

(Fortsetzung.)

Als der Knabe das Zimmer verlassen hatte, fragte er: „Nun Lehmann was denkt Er nun weiter zu thun?“

„Wenn der Herr Lieutenant erlauben, fahre ich gleich mit dem Rekruten ab. Der Junge wird wohl fest schlafen — wo nicht, so stopfen wir ihm das Maul.“

„Aber Lehmann, das wäre doch unbarmherzig.“

„Ja wenn sich Herr Lieutenant bei jedem langen Kerl erst ein Gewissen machen wollen, dann werden wir nicht viele kriegen. Aber es

geht nun einmal nicht anders, als mit List und Gewalt. Der Dienst verlangt es, mir ist das genug.“

„Ich muß für den Jungen sorgen. Wollen wir ihn mitnehmen?“ fragte Rickow auf und abgehend.

„Wo denken sie hin? Herr Lieutenant. Da hebt uns ein ganzes Dorf auf den Leib. Und haben Sie schon den Schulmeister vergessen?“

„Er meint also wir sollen in der Nacht mit dem Großen abfahren und den Kleinen allein lassen?“

„Zu Befehl, Herr Lieutenant. Das Fuhrwerk habe ich schon bestellt.“

„Und der Junge muß sich dann selbst überlassen bleiben, mag aus ihm werden, was da will?“

„Zu Befehl, Herr Lieutenant. Hat ja die Mausfallen — können ihm auch etwas Geld hinterlassen.“

„Nun meinestwegen, Lehmann.“

4.

Auf dem Schlosse Schwarzenberg hatte man nach dem Besuch des Jahrmakts einen vergnügten Abend verlebt und noch am nächsten Tage erzählte man sich von den Eindrücken, welche die Belustigungen des Volks auf die Einzelnen gemacht hatten. Namentlich beim Diner wurde das Geklauder recht lebhaft, zumal die kleinen Prinzessinnen von Schönburg welche unter Aufsicht ihrer Hofmeisterin an der Tafel Theil nehmen durften nicht müde wurden, das Vergnügen welches sie gehabt, in den lebhaftesten Farben zu schildern.

Plötzlich wurde die Unterhaltung durch die Meldung unterbrochen, daß der Commandant der Garnison des benachbarten Tabur Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzenberg, in einer wichtigen Angelegenheit zu sprechen wünschte. Alles was gespannt auf die Neuigkeit welche zu so ungewohnter Zeit rapportirt werden sollte und man ergina sich in die verschiedensten Muthmaßungen. Jeder glaubte, daß etwas Ungewöhnliches auf dem Jahrmakts vorgefallen sei und Alle waren auf die Rückkehr des Fürsten von der Audienz, welche dem Commandanten sofort beurlaubt hatte, gespannt.

Nach einer halben Stunde kehrte der Fürst etwas verstimmt zurück und erzählte, daß heute früh vor der Stadt ein Auflauf stattgefunden habe, dessen Ursache ein verlassener Slowakenknabe gewesen sei, welchem sein älterer Bruder, nach ziemlich gegründetem Verdacht, durch fremde Werber gewaltsam in der Nacht entführt worden sei. Der Unwille über diesen Gewaltthat sei allgemein gewesen, und der Commandant habe sofort alle Maßregeln getroffen, um die Flüchtigen verfolgen zu lassen. (Fortf. folgt.)

Verhandlungen

des Königlichen Kreis-Gerichts zu Berlin.

Der Schlächtergeselle Joh. Carl Wilhelmzige, geboren am 25. Januar 1840 zu Deutsch-Rixdorf jetzt ebendasselbe Bergstraße Nr. 9 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Kreis Gerichts vom 12. October d. J. wegen Verleumdung und tätlichen Angriffs gegen einen Beamten zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche verurtheilt worden.

Ein Bauernknabe ersüßte sich, daß mit seiner unerbörten Frechheit verübt worden ist, brach den ehemaligen Gutbesitzer, späteren Bahnhof-Restaurateur Zehlendorf, zuletzt angeklagten Commissionair Carl Friedr. Aug. Harnisch auf die Anlagelbank. Am 20. Juni d. J. ging der aus Wien hierher gekommene Kaufmann Fud auf der Promenade unter den Linden spazieren. Auf ein Bank daseibst traf er den Angeklagten sitzend, der ihn erredete und es verstand, sich das Vertrauen des Fremden zu erwerben. Fuchs erkundigte sich nach einem Bague bei dem er eine 1000 Guldennote der österr. Reichsbank wechseln könne und Harnisch erbot sich sofort, ihn in dem Bankgeschäft zu führen. Es war am frühen Morgen kaum 9 Uhr, und der Kassirer daseibst hatte noch nicht die entsprechende Summe in der Kasse, so daß die neuen Freunde das Geschäft unverräteter Sache verlassen mußten. Auf der Straße machte Harnisch den Vorschlag, die Note an die Börse zu wechseln, er werde das Wechseln mit einem geringeren Verlust realisiren, er wolle ihn zur Börse führen. Auch auf dem Vorschlag ging der vertrauensvolle Wiener ein und Harnisch nach dem Thiergarten, wo sich noch zwei fre

## Vermischtes.

× Ein hiesiger kleiner Geschäftsmann hatte gegen einen großen Kaufmann eine rechtmäßige Forderung von 96 Thlr., die auf dem Wege der Güte zu erlangen er sich vergeblich abmühte. Er schritt zur Klage und deferirte seinem Gegner Mangels anderer Beweismittel den Eid. Derselbe wurde acceptirt und geleistet, worauf natürlich die Abweisung des Klägers erfolgte. Anfangs machte der Ausgang des Streites einen so depressirenden Eindruck auf den Kläger, der als durch und durch rechtschaffener Mann bekannt ist, daß für den Gemüthszustand desselben die ernstesten Besorgnisse rege wurden. Indessen heilte die Zeit auch diese Wunde, er gewann es über sich, seinen Schmerz über den Verlust zu verwinden, und strafte seinen Gegner auf eine ebenso empfindliche als drastische Weise. Er ließ das abweisende Erkenntniß unter Glas und Rahmen legen und hing dasselbe an die Thür seines offenen Ladens, so daß Jeder es sah — und nicht Wenige waren es, die im Laufe der Zeit sich nach der Ursache des sonderbaren Laden schmuckes erkundigten. Mit Lebendigkeit erzählte der Mann die Geschichte des Erkenntnisses, und man sah seinem Antlitze die Befriedigung darüber an, daß er so einen Trost finde. Der in dieser Weise indirekt Gebrandmarke soll als er von der Sache erfahren, unter Beifügung von 500 Thalern gebeten habe, das eigenartige Bild zu entfernen, ein Verlangen, dem nicht stattgegeben wurde. Erst vor einigen Tagen hat das Schaustück einem Industriellen Plane Plag gemacht, nachdem es fast 2 Jahre ein und dieselbe Stelle eingenommen hatte — ein Beweis, daß nunmehr wohl des Mannes Rache geküht ist.

× Ein eigenthümliches Jagdvergnügen fand vor einigen Tagen auf dem Bahnhofe der Rechte-Oderufer-Eisenbahn zu Breslau statt, indem daselbst ein lebendiger Feist- und großer Rehbock eingekerkert wurde. Derselbe ist aller Wahrscheinlichkeit aus dem Schützenort Forstrevier versprengt worden, und indem er die alte Oder durchschwamm, setzte er über die Umzäunung des Bahnhofsterritoriums hinweg, und landete zur Verwunderung der Puhmwärter und Wagenschieber im Bahnhofe an. Das dortige Arbeiter-Personal machte sofort Jagd auf dieses seltene Wild doch stellten sich die gemachten Anstrengungen als vergeblich heraus, denn der Rehbock sprang durch die Wagen eines dort stehenden Zuges über die Puffer hinweg, schwamm durch einen Graben an der Niedergasse, kehrte wieder um da hier eine große Anzahl Menschen versammelt waren, bis er zuletzt mit dem Kopf an ein Geländer anrannte, wo er betäubt zusammenstürzte und gefangen genommen wurde. Das muntere Thier erholte sich jedoch bald wieder, und wurde dasselbe an den Förster des dasigen Jagdreviers lebend abgeliefert.

× Bei einem Treibjagen, welches am Hubertustage zu Renwid in den sogenannten „Weißen Becken“ angesetzt wurde, fand man mitten im Forst ein kleines Mädchen von kaum 3 Jahren, das schon seit dem Tage vorher vermisst wurde und dessen Tod die betrübten Eltern bereits beweineten. Dreißig Stunden ist das Kind ohne jede Nahrung gewesen; trotzdem verhielt es sich, als es auf die nächste Lichtung gebracht worden, ganz ruhig, es sah vergnügt aus und knabberte an einem Apfel, den man ihm gegeben hatte. Als einer der Jäger ihm ein Butterbrod brachte, ließ es den Apfel rasch fallen und machte sich nun mit Appetit über das schöne Butterbrod her. Ermattet schien das kleine Ding, welches fast eine Stunde weit durch das dicke Holz bergan gekrabbelt war und die kalte Nacht im Freien zugebracht hatte, nicht zu sein. Ein starker Treiberjunge trug es seinen Eltern zu.

× Die kränkelnde Gattin eines reichen Breslauer Banquiers war auf einige Wochen nach Berlin übergesiedelt, um sich hier wie das „V. Tgbl.“ erzählt, bei einem unserer berühmtesten Aerzte in Behandlung zu geben. Als sie, wiederhergestellt, sich im freundigen Wohlgefühl ihrer Gesundheit von diesen verabschieden wollte, zog sie aus ihrer Kleidertasche eine Börse und überreichte sie dem Arzt mit der Bitte, die Börse als ein Andenken anzunehmen. Der Arzt nahm mit der

Miene der unverkennbarsten Ueberraschung ihm darreichte Börse, warf sie dann ab Dame mit den Worten zurück: „Ach was, An ich bekomme 100 Thlr. für meine Bemühung.“ Die Dame erblickte, sagte sich aber alsbald, der „N. V. Z.“ zufolge das ihr so bräcque geworfene „Andenken“ vom Tisch, öffnete die Börse, zog einen Fünfhundert-Thalerschein heraus und überreichte diesen dem Arzt mit den Worten: „Herr Geheimrath sind so anspruchslos, daß ich tief beschämt bitten muß, mir 400 Thaler herauszuzahlen.“ Die Beschämung war nunmehr auf Seiten des Herrn Geheimraths, dem jetzt nichts übrig blieb als seinen Schreibtisch zu öffnen und der Dame auf den für ihn bestimmten Fünfhundert-Thalerschein 400 zurückzuzahlen.

× Der Kassirer und der Controleur des Vorwärts- und Spar-Vereins zu Staßfurt haben ca. 60,000 Thlr. der ihnen anvertrauten Gelder, lauter Nothpfeifen armer Leute, zum Börsenspiel verwannt und verloren.

× Vor einem Gerichte spielte sich jüngst folgende Scene ab: Vorsigender: Sie sind angeklagt, auf öffentlicher Straße gebettelt zu haben, Sie ein gesunder und starker Mann. Angeklagter, ein heruntergekommenes Subject, das früher augenscheinlich bessere Tage gesehen hat und sehr gebildet spricht, mit vieler Würde: Herr Vorsigender, was denken Sie, ich betteln? Ich habe mir eine Statistik der Wohlthätigkeit anfertigen wollen und ich habe Material dazu gesammelt —, außerdem wollte ich die Herzen der Menschen studiren.

× Der Fuhrherr D. hieselbst fuhr am 8. d. M. Abends mit seiner unbesetzten Droschke auf die der städtischen Gasanstalt gegenüberliegende Ausladestelle am Nordhafen und stürzte von dort mit dem Fuhrwerk etwa 10 Fuß hoch in das Wasser hinunter, so daß das Pferd unten, die Droschke auf demselben und er neben dem Pferde lag. Der ic. D. hatte keine Beschädigung erlitten, und gelang es ihm, das ungefähr 1 Meter tiefe Wasser ohne Hilfe zu verlassen, auch das Pferd wurde unverletzt von dem anwesenden Publikum und die Droschke demnachst durch die requirirte Feuerwehr aus dem Wasser gezogen.

+ In einem Prozesse erkannte das K. Stadtgericht ein Infimations-Dokument als nicht gültig an, weil der Vermerk des Postboten lautete: „An die Familie des Verklagten behändigt.“ Die Familie sei nur eine gedachte Vereinigung von Personen, der man thatsächlich nichts einhändigen könne. Die Infimation sei deshalb noch einmal zu vollziehen.

× Der Kellner F. hat mittels Nachschlüssels einen seinem Prinzipal gehörigen Geldkasten geöffnet und daraus 45 Thlr. in Kassenanweisungen entwendet. Unter der Anklage des schweren Diebstahls vor den Schranken der 5. Deputation stehend war er der That geständig und schlugte Noth als Motiv derselben vor. Präsi.: Wieviel verdienen Sie denn? Angekl.: Ungefähr drei und einen halben Thaler. Präsi.: Wöchentlich? Angekl.: (verwundert den Kopf schüttelnd) Nein, — täglich! — Der trotz eines monatlichen Verdienstes von ca. 100 Thlr. aus Noth Stehlende wurde zu 9 Monaten Gefängniß verurtheilt.

### Kirchliche Nachrichten.

Aufgeborene, Geborene und Gestorbene in Teltow.

Aufgeborene: 1) Der Jal. Joh. Friedr. Erdmann Flege u. Zgr. Hanne Louise Erdmann, beide zu Schönnow, — 2) Johann Carl Friedr. Ferdinand Dinst, Eisenbahnarbeiter zu Stendal und Marie Genr. Charlotte Seibert zu Krusemark i. d. Nm.

Geborene: 1) Dem Inspector Ritter 1 T., — 2) dem Arb. Gadel 1 T., — 3) dem Arb. Frinz. Rstler 1 T., — 4) dem Zimmermann Carl Pöhlmann 1 S., — 5) dem Arb. Möllendorf 1 T., — 6) dem Arb. Dredt 1 S., — 7) dem Arb. Schmedde 1 T., — 8) dem Arb. Päß 1 T. Gestorben: 1) Der Schneidmstr. Johann Gottl. Pfeilschmidt, alt 73 J. 9 M. 14 T., — 2) der Sattlermeister Friedrich Wih. Benjamin Post alt 27 J. 7 M. 10 T., — 3) der Eigenthümer und Maurer Carl Friedr. Albert Bathe, alt 36 J. 2 M. 11 T., — 4) die ungetaupte Tochter des Königl. Major Carl Friedr. Wilhelm Schulz, alt 27 J.

sehr noble Herren zu ihnen geleitet, sie ansprachen und in deren Begleitung der Wiener bis in die Nähe von Charlottenburg verschleppt und in einen Kaffeegarten geführt wurde. In einem, im hintersten Winkel des Gartens belegenen Laube, ließ die Gesellschaft sich nieder. Raum war dies gegeben, als noch drei „Herren“ hinzukamen, ohne große Entschuldigungen sich ebenfalls dort niederließen. Karten hervorgeholt und das bekannte „Kümmelblättchen“ zu spielen begannen. Der Bankhalter hatte Glück, der Tisch lag voll Geld, Fuchs jedoch, der bereits viel von Berliner Bauernfängern gehört und gelesen, ließ sich, allen Zuredens ungeachtet, nicht bewegen auf eine Karte zu setzen; um so weniger, als es in ihm bereits zu kimmern begann, in welcher Gesellschaft er sich befinde.

Möglichst spät Harnisch vor, daß er seine 1000 Gulden-Note bei dem Bankhalter wechseln könne der dies wohl aus Gefälligkeit thun werde. Auch hierauf ging Fuchs ein, reichte demselben die Note, dieser jedoch gab sie dem Harnisch mit dem Auftrage, sie bei dem Wirthe zu wechseln und dieser entsetzte sich eiligst trotz des Widerspruchs des hinter dem Tische sitzenden Eigentümers mit dem Werhpapier. Jetzt wurde des letzteren Verdacht zur Gewißheit; er sprang auf und mit ihm die anderen, die ihn vergeblich festzuhalten suchten. Er schrie um Hilfe, doch Niemand kam und so liefen denn auch die sauberen Cumpans sämmtlich davon, schlugen sich nach allen Windrichtungen in die Wäste des Thiergartens, wobei ein jeder schrie: „Dort läuft er!“ Der auf so freche Weise „geflückerte“ Wiener begab sich sofort auf die Criminalpolizei, jedoch auch deren Bemühungen waren vergebens, die Bande zu ermitteln. Fuchs wurde in Folge des erlebten Schreckes krank und mußte sich in seine Heimat zurückbegeben. Vier Wochen später kehrte er nach Berlin zurück. Der Verlust ließ ihn nicht ruhen. Eines Morgens begab er sich wieder auf die Promenade Unter den Linden, das Abenteurer ging ihm durch den Kopf und siehe da: auf derselben Bank, wie vor vier Wochen sah derselbe Mann in demselben Anzuge, mit demselben markirten Gesicht, der ihn nach der „Börse“ geführt und im Thiergarten mit seinem Gelde verschwunden war, mit einem der damaligen Genossen. Beide wurden verlesen und entsetzten sich eiligst, als sie sich beobachtet glaubten und verschwanden in demselben Bankgeschäft, in dem die Note hatte gewechselt werden sollen. Fuchs folgte ihnen und veranlaßte hier ihre Verhaftung. Den Begleiter des Angeklagten, einen Kaufmann Alexander vermachte Fuchs nicht bestimmt zu recognosciren, so daß dieser bald wieder entlassen werden mußte. Eanisch hingegen wurde zum Untersuchungsarrest eingeliefert. Er bestritt seine Schuld und hat einen Advokaten angetreten. Er behauptet, am 20. Juni 1873 gar nicht in Berlin, sondern in Cöpenick gewesen zu sein und hat sich darüber auf das Zeugniß des Steuerbeamten Reich, des Buchhalters Schaffenger und eines gewissen Ringelben berufen.

Der erste Zeuge weiß nun gar nichts zu bekunden. Schaffenger giebt an, er sei am 20. Juni des Morgens um etwa 8 Uhr bei Harnisch gewesen und habe die in im Schlafrock und Pantofeln in seiner Wohnung angetroffen, er will sich bestimmt erinnern, daß es der 20. Juni gewesen und giebt hierfür Thatfachen an.

Ringelben sagt aus, daß er den Angeklagten ebenfalls an dem gedachten Tage in seiner Wohnung in Cöpenick gesehen habe. Er will sich des Datums deshalb genau erinnern weil an dem Tage der Begräbnistag seiner Tante gewesen sei Frau Harnisch ihm dies mitgetheilt habe. Bei dieser Angabe verbleibt er auch, trotz der eindringlichen Ermahnung des Vorsitzenden und trotzdem ihm mitgetheilt wird, daß er in der Voruntersuchung andere Angaben gemacht habe. Nachdem ihm seine frühere Aussage in der er angegeben, der 20. Juni sei ihm deshalb so genau erinnerlich, weil dies der Geburtstag seiner Cousine, vorgelassen und er nun auf die Unglaubwürdigkeit seiner ganzen Aussage und auf die Gefahr des Angeklagten hinweist. Er sucht mit Rücksicht auf die Aussage des Schaffenger die Unmöglichkeit nachzuweisen, daß Eanisch zu der a Rede stehenden Zeit Unter den Linden sich befunden haben könne.

Der Staatsanwalt hält die Anklage aufrecht, wegen der Vertheilung (N. A. Dredt) das Zeugniß die Fuchs abzuweichen sucht, indem er auf die Möglichkeit eines Irrthums eifert in Bezug auf die Person des Angeklagten hinweist. Er sucht mit Rücksicht auf die Aussage des Schaffenger die Unmöglichkeit nachzuweisen, daß Eanisch zu der a Rede stehenden Zeit Unter den Linden sich befunden haben könne.

Der Gerichtshof jedoch schließt sich den Anträgen der Staatsanwaltschaft an und verurtheilt den Harnisch zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren wegen Unterschlagung.

## Locales

Am Abend des 9. Novembers brannte die Scene des Bauergutbesizers Gehricke zu Smargendorf nieder. Den Sprigen der Gemaden Schmaragdendorf und Sieglitz gelang es, die Heerd des Feuers auf diese eine Stelle zu schränken, so daß ein weiteres Umsichgreifen des Brandes und Entstehung größeren Unglücks verhindert wurde. Als die Sprige von Wilmerdors eintraf, war die Gefahr bereits vorüber.

